

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Mitteilungspflichten des Anbieters und der zentralen Stelle
- Gesonderte Feststellung des Wohnförderkontos
- Fundstelle: EigRentG, BGBl. I 2008, 1509

## § 92b

### Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818)

(1) <sup>1</sup>Der Zulageberechtigte hat die Verwendung des Kapitals nach § 92a Abs. 1 Satz 1 bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. <sup>2</sup>Er hat zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen. <sup>3</sup>Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und den Anbietern der in Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit, welche Beträge förderungschädlich ausgezahlt werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Anbieter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge dürfen den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auszahlen, sobald sie die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 erhalten haben. <sup>2</sup>Sie haben der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes anzuzeigen:

1. den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,
2. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
3. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
4. den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

(3) <sup>1</sup>Die zentrale Stelle stellt zu Beginn der Auszahlungsphase und in den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 8 bis 11 sowie Abs. 3 Satz 5 den

Stand des Wohnförderkontos, soweit für die Besteuerung erforderlich, den Verminderungsbetrag und den Auflösungsbetrag von Amts wegen gesondert fest. <sup>2</sup>Die zentrale Stelle teilt die Feststellung dem Zulageberechtigten durch Bescheid und dem Anbieter nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit. <sup>3</sup>Der Anbieter hat auf Anforderung der zentralen Stelle die zur Feststellung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Zulageberechtigten stellt die zentrale Stelle den Stand des Wohnförderkontos gesondert fest. <sup>5</sup>§ 90 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Oberamtsrätin, Düsseldorf  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Im Zuge der Neufassung des § 92a wurde auch 92b neu gefasst. Dabei wurden die Abs. 1 und 2 zusammengefasst und neben Folgeänderungen aus § 92a auch redaktionellen Änderungen berücksichtigt.
- J 08-2 **Rechtentwicklung:** Durch das AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) wurde die Vorschrift neu in das EStG aufgenommen.
- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 3 Satz 2 wurde die Möglichkeit gestrichen, die Übermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Datensätze auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern vorzunehmen.
  - ▶ **EigRentG v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Infolge der Neufassung des § 92a wurde auch § 92b insgesamt neu gefasst. Die Vorschrift enthält Regelungen zum Verfahren bei der Verwendung von gefördertem Vermögen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag für die Finanzierung einer selbst genutzten Wohnung.
- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neufassung des § 92b ist nach Art. 9 EigRentG am Tag nach der Verkündung des Gesetzes – also am 1.8.2008 – in Kraft getreten und damit gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) ab VZ 2008 anzuwenden.
- J 08-4 **Grund der Änderungen:** Die Neufassung der Vorschrift beruht im Wesentlichen auf der Neufassung des § 92a.

**Bedeutung der Änderungen:** Nach den einzelnen Änderungen ist wie folgt zu unterscheiden: J 08-5

- ▶ **Beantragung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (Abs. 1 Satz 1 und 2):** Die Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag zur Finanzierung einer selbst genutzten Wohnung iSd. § 92a Abs. 1 Satz 1 muss der Zulageberechtigte bei der zentralen Stelle beantragen und dabei die notwendigen Nachweise erbringen (Abs. 1 Satz 1). Welche Nachweise notwendig sind, sagt die Vorschrift nicht. Auch die FinVerw. hat bislang keine ergänzenden Regelungen erlassen. Damit kann derzeit wohl die zentrale Stelle bestimmen, welche Nachweise notwendig sind. Hat der Zulageberechtigte mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, muss er zudem angeben, aus welchem Vertrag welche Beträge ausgezahlt werden sollen (Abs. 1 Satz 2).
- ▶ **Bescheiderteilung durch die zentrale Stelle (Abs. 1 Satz 3):** Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können. Außerdem gibt sie diese Daten auf elektronischem Wege an den Anbieter weiter, der dann den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auszahlen darf (Abs. 1 Satz 3). Darüber hinaus benötigt der Anbieter diese Informationen, um das Wohnförderkonto anzulegen und zu führen.
- ▶ **Mitteilungspflichten des Anbieters (Abs. 2):** Damit die zentrale Stelle über einen vollständigen Datensatz zu dem Vorgang verfügt, muss der Anbieter nach der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags der zentralen Stelle
  - den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,
  - die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
  - die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
  - den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlungmitteilen (Abs. 2).
- ▷ **Tilgungsförderung:** Nimmt der Zulageberechtigte die Tilgungsförderung in Anspruch, ist der Anbieter über § 89 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e, bzw. für Bauspar-Kombiverträge über § 92a Abs. 2 Satz 7, verpflichtet, der zentralen Stelle die Tilgungsleistungen (Altersvorsorgebeiträge) mitzuteilen. Erbringt der Zulageberechtigte gem. § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge, ergibt sich die Verpflichtung zur Datenweitergabe durch den Anbieter an die zentrale Stelle ebenfalls aus § 92a Abs. 2 Satz 7. Danach verfügt auch

die zentrale Stelle über die notwendigen Daten, um den Stand des Wohnförderkontos zu ermitteln.

- ▶ **Gesonderte Feststellung des Wohnförderkontos (Abs. 3):** Zur nachgelagerten Besteuerung des Wohnförderkontos auf gesicherter Datenbasis und zur Bekanntgabe der Rahmendaten gegenüber dem Zulageberechtigten stellt die zentrale Stelle zu Beginn der Auszahlungsphase den Stand des Wohnförderkontos von Amts wegen gesondert fest. Entschieden sich der Zulageberechtigte für die nachgelagerte Besteuerung laufender Verminderungsbeträge (§ 92a Abs. 2 Satz 5), werden auch diese gesondert festgestellt. Wählt er hingegen die Auflösung des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase (§ 92a Abs. 2 Satz 6), wird der Auflösungsbetrag gesondert festgestellt. Die gesondert festgestellten Beträge werden dem Zulageberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Anbieter erhält die entsprechenden Informationen per Datensatz.

Unabhängig von der Verpflichtung zur Feststellung des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase kann der Zulageberechtigte das Wohnförderkonto gem. Abs. 3 Sätze 4 und 5 auch während der Ansparphase gesondert feststellen lassen. Dadurch wird es ihm ermöglicht, Streitpunkte frühzeitig zu klären, statt bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu warten. Für die Durchführung der Feststellung gelten die Regelungen für die Festsetzung der Altersvorsorgezulage entsprechend (§ 90 Abs. 4 Sätze 2–5). Daher ist der Antrag auf Feststellung des Wohnförderkontos beim Anbieter schriftlich innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 durch den Anbieter zu stellen. Der Anbieter leitet ihn dann unter Beifügung einer Stellungnahme und der notwendigen Unterlagen der zentralen Stelle zur Feststellung zu. Auch diese Feststellung wird sowohl dem Zulageberechtigten (per schriftlichem Bescheid) als auch dem Anbieter (per Datensatz) bekanntgegeben.